



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welcher Gestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von
Hannover ; Tübingen, 1736**

N.III. Fürsten-Raths-Conclusum de d. 18/28. Jul. in eadem materia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](#)

1649. legien und Immediatæt, gleich andern Ständen Kraft des Instrumenti Pacis, ge- 1649.
 Julius, lassen, und durch bloße Subsumptiones nicht in die Landsässerey, oder anderer Be- Julius,
 nachbarter Stände Botmäßigkeit wider des Reichs Herkommen und des Ritter-
 standes Privilegia, per indirectum gezogen werden möge. Widerigenfalls kan
 ich meiner obliegenden Schuldigkeit nach nicht umgehen, allen widrigen Actibus,
 als die ich auf solchem Fall für null, nichtig und einseitig gehalten haben will, per
 generalia Juris & facti protestando zu contradiciren, und dem Ritter-Bejen
 in Possessorio quam Petitorio alle beneficia Juris und anderer bey diesen wähl-
 renden Tractaten vorständigen Verabhandlungen in gebührender Form und Maas
 reserviren, mit unterthänig-und dienstlicher Bitte, dieses mein Nothdringliches An-
 suchen und widerigenfalls angehängte Protestation mir nicht übel zu vermecken.

Ew. HochEhrwürden Gnaden, Gestrengen und der Herren Hochgültige Interpo-
 sition und Vermittlung gebührend implorirend

Ew. HochEhrwürden Gnaden, Gestrengen
 und der Herren

An des Heiligen Romischen Reichs Thur:
 Fürsten und Stände Gesandtschafften,

unterthänig- und dienstwilliger
 J. Philips Gruder.

N. II:

Monita, so bey dem Recefs super Actibus meræ facultatis, die Evangelischen hieben zu beitreten begehrte.

N. II.
 Evangelico-
 rum Monita
 bey dem Inte-
 rims-Recefs
 super Acti-
 bus meræ Fa-
 cultatis.

Post Prooem. ad verba: *detur possessio addatur: qualis secundum mentem &* tenorem Instrumenti Pacis pro obtainenda restituzione requiritur;

In eodem §. ad verba: sacerdotalia officia addatur: ohn einige Obligation aus puren lautern freyen Willen.

In §. Als ist endlich ic. ad verba: dahan gangen, daß, addatur: in den Fällen da die in An. 1624. exercirte Jura ihrer Art nach, oder sonst erweislich, pro actibus meræ facultatis eigentlich zu halten, bis auf ic.

In eod. §. ad verba: vnd dabey: addatur: inskünftig, es falle das Jus Ordinandi auch wie es wolle, gehandhabt ic.

Sequ. linea: ad verba: auch Ihnen addatur: wosfern es pro actu meræ voluntatis, qui non inducat factum possessionis ad fundandam restitu- tionem gehalten wurde, bevor ic.

N. III.

Conclusum im Fürsten-Rath, die Acta meræ facultatis betreffend.

Mercurii 28. Julii Anno 1649.

Ist ben vorgegangener abermahliger Berathschlagung der quæstion: *Utrum N. III.*
Actus meræ facultatis tribuant possessionem? Und der löblichen Ritterschafft in Fran- Fürsten-
 cken, Schwaben und am Rheinstrom, auf die manutenentiam ihrer jurium, in clusum super
 Kraft actibus meræ facultatis.

1949
Julius.

Krafft des Frieden-Schlusses, zielenden Memorials, im s̄öblischen Fürsten-Rath, per Majora dafür gehalten werden, daß die gemeldte Questio, und deren hauptsächliche Decision, nach Anleitung des, von denen, zu examinirung des puncti Amnestiae & Gravaminum, niedergesetzten Herren Deputirten verfaßten, pro nunc principaliter berathschlagten Recessus, auf den nächst-künftigen Reichs Tag zwar zu remittieren; darbey gleichwohl die von eslichen diesfalls quoad formalia illius Recessus gehane Erinnerung, in der Fürstlichen Relation zu berühren, und ob sothauer Recessus zum Vergleich zu bringen zu versuchen. So viel aber besagtes der Ritterschaft Memorial belangt, weil solches in aliquibus etwas obscur, von Dero all-hier anwesendem Herrn Deputirten mehrere Erläuterung, ob sich dessen Haupt Gravamen circa Collectas vel Ordinationes Parochorum verstehe, zu vernehmen, und zugleich dessen iegmähliges Memorial in die Reichs-Dictatur kommen zu lassen wäre.

1649.
Julius,

§. IX.

Die Stände Es ist oben §. V. gemeldet worden, wel-
wollen nicht chergestalt denen Reichs Ständen eine Li-
zugeben, daß sta Restituendorum, wie nemlich die Re-
der Punctus Exaucloratio-stituenti in die Exauclorations- und Eva-
nianis & Evac- cuations-Terminos einzutheilen wären,
ationis mit von dem Reichs-Direktorio zugesellter
der Restitu- sions-Sache worden, welche die Stände vor diejenige
vermengen Liste gehalten, so von denen Schwedischen
werde. Gesandten also wäre eingerichtet, und als
das Adjunctum sub A, ihrer Declar-
ation in puncto Restitutionis, belegelegt
worden. Es hat sich aber nachgehends
befunden, daß solches ein Irrthum gewe-
sen, und solche Liste von denen Kaiserli-
chen Gesandten hergekommen, auch von
dem Fürstlich Württembergischen Ge-
sandten D. Varenbuhler, der sich bisher
als einen Mediatorem zwischen beyden
Parthenen hatte gebrauchen lassen, als ein
temperament, entworfen worden sei,
darüber man den Stände videretur hören
wollte. Weil nun die Churfürstlichen, in
ihrem Bedenken ad particularia geführ-
ten; so wurden die beschwehrlichen Casus,
bey denen Kaiserlichen Plenipotentia-
riis eximirt und von selbigen, der Cata-
logus N. I. denen Schweden ausgehän-
dig, welche aber so wenig damit zufrieden
gewesen, daß Sie alsofort einen andern Cata-
logus sub N. II. aufgesetzt, und selbi-
gen am 18. Jul. denen Kaiserlichen zuge-
fendet, welche ihn noch selbigen Tags, ohne
verzuglich dem Reichs-Direktorio belief-
ferten und sofort, noch des Abends ad di-
ctaturam beförderten

Den folgenden 19. Jul. wurde darüber
Reichs-Rath gehalten, und geschlossen, daß

man sich keineswegs ad terminos Examinationis & Evacuationis, mit dem Restitutions-Werk binden lassen solle, zumahl bei der gegenwärtigen Verzeichniß, darinnen unterschiedliche Casus enthalten wären, welche unmöglich bei jeglicher Zeit vollständig expediert werden könnten; Etliche Casus requirirten die General-Guarandiam, zu welcher man eher nicht gelangen könne, bis das Reich beruhigt und von fremden Völckern befreyet sey; Etliche Casus könnten auch ihrer Eigenschaft nach, ehender zu keiner Richtigkeit gebracht werden, bis die Evacuatio Locorum geschehen sey. Derowegen man die Schweden nochmahls zu ersuchen hätte, die Stände mit dergleichen Anmuthen zu ver schonen; Sie, die Stände, wären annoch erbietig, voriger Anzeigung nach, in dem Restitutions-Werk fortzufahren, und ohne Versäumung einiger Zeit, damit zu continuiren, bis man gänzlich hindurch, und alle Casus, nach Besinden declarirt wären: Nur daß immittelst die Examination und Evacuation nicht zurück gestellt, sondern damit ebenmäßig versfahren werde.

Hierüber wurde im Fürsten-Rath das Conclusum sub N. III. formirt, welches mit dem Churfürstlichen Concluso, in substantia übereinkam, außer, in dem passu, daß die Kaiserlichen Gesandten zu ersuchen wären, die Schweden zu dem obigen zu disponiren: Die Städte wollten zwar anfänglich dissentiren; traten aber endlich mit ein, und geschah noch selbigen Nachmittag, der Vortrag davon, an die Kaiserlichen